

Bewerbungsbedingungen

Offenes Verfahren

Raumausstattung K701 und K801

Gz.: Z52/23-9531.6

Verg.-Nr. 2026-BALM-VgSt-012

Stand: 30.03.2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Hinweise	4
1.	Kurze Beschreibung des Auftragsgegenstandes.....	4
2.	Auftraggeber, Vergabe- und Kontaktstelle.....	4
3.	Geplanter Verfahrensablauf.....	5
4.	Einsatz elektronischer Mittel	5
5.	Bereitstellung der Vergabeunterlagen und Vertraulichkeit	5
6.	Fragen zu den Vergabeunterlagen/Bekanntmachung.....	6
7.	Verfahrenssprache	6
8.	Mitteilungen.....	6
9.	Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Datenschutz	7
10.	Rügepflicht und Rechtsschutz.....	7
B.	Hinweise zur Vergabeverfahrensart.....	8
C.	Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen	9
1.	Eignungskriterien.....	9
2.	Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	10
3.	Bietergemeinschaften.....	10
4.	Eignungslleihe.....	10
5.	Unterauftragnehmer.....	11
6.	Einheitliche Europäische Eigenerklärung	11
D.	Einreichung der Angebote (Form und Inhalt)	12
1.	Inhalt der Angebote.....	12
2.	Form der Angebote.....	13
3.	Nebenangebote.....	13
4.	Kostenerstattung sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.....	13
E.	Prüfung und Wertung der Angebote (Zuschlag).....	14
1.	Formelle Prüfung	14
2.	Prüfung der Eignung und der Nichtvorlage von Ausschlussgründen	15
3.	Prüfung der Angemessenheit der Preise	15
4.	Prüfung der Wirtschaftlichkeit (Zuschlag).....	16
a.	Preiswertung.....	16
b.	Leistungswertung.....	16
c.	Bevorzugte Unternehmen	17
d.	Zuschlag und Bindefrist	17

Hinweise zu diesem Dokument

Die Großbuchstaben markieren Abschnitte. Die einzelnen Abschnitte werden durch Ziffern und Buchstaben untergliedert (Bsp.: Bedingungen Unterauftragnehmer in Abschnitt C Ziffer 5). Verweise innerhalb eines Gliederungspunktes beziehen sich immer auf den Gliederungspunkt (bspw.: Der Verweis auf Ziffer 1 in Abschnitt D Ziffer 3 meint somit Abschnitt D Ziffer 1).

Geschlechtsbezogene Formulierungen beziehen sich lediglich auf das grammatikalische Geschlecht und sind ohne Einfluss auf das biologische Geschlecht der/des Lesenden zu verstehen. Auf eine weitere (biologisch) geschlechtergerechte Formulierung dieses Dokuments wurde aus Gründen der Lesbarkeit und des Umfangs verzichtet. Sofern personenbezogene Bezeichnungen nur in einer Geschlechterform verwendet werden, sind diese geschlechtsneutral zu verstehen.

3. Geplanter Verfahrensablauf

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über den derzeit geplanten Verfahrensablauf. Der Zeitplan ist nicht verbindlich. Das BALM behält sich vor, diesen Zeitplan im Verlauf des Verfahrens abzuändern, soweit es sich für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf als notwendig erweist.

Offenes Verfahren	Zeitraum
Bekanntmachung im Amtsblatt der EU	Voraussichtlich am 31.03.2026
Frist für Einreichung der letzten Fragen zu den Angebotsunterlagen	24. April 2026
Ende der Angebotsfrist	05. Mai 2026, 11:00 Uhr
Zuschlagserteilung	Voraussichtlich bis zum 29. Mai 2026
Bindefrist	30. Juni 2026

4. Einsatz elektronischer Mittel

Das Vergabeverfahren wird grundsätzlich elektronisch über die Vergabeplattform des Bundes unter "www.evergabe-online.de" durchgeführt. Die Kommunikation zwischen den Bietern und der Vergabestelle erfolgt grundsätzlich über die e-Vergabe-Plattform des Bundesministeriums des Innern (BMI). Das gilt auch für die Einreichung etwaiger Fragen sowie der Angebote.

Informationen über die e-Vergabe und die technischen Voraussetzungen für deren Nutzung erhalten Sie unter www.evergabe-online.info. Telefonischen Support zur e-Vergabe-Plattform des BMI leistet die Hotline des BMI, die telefonisch unter der Rufnummer +49(0)228-99610-1234 zu erreichen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die e-Vergabe-Plattform des BMI aufgrund von Wartungsarbeiten nicht ununterbrochen zur Verfügung steht. Geplante Wartungsfenster können unter www.evergabe-online.de/status.html eingesehen werden. Sollte die e-Vergabe-Plattform darüber hinaus nicht erreichbar sein, erfolgt die Kommunikation (nicht die Angebotsabgabe!) mit der unter Ziffer 2 angegebenen Kontaktstelle per Fax oder auf dem Postweg.

5. Bereitstellung der Vergabeunterlagen und Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen nebst Anlagen sind, soweit sie keine vertraulichen Informationen enthalten, über die e-Vergabe-Plattform des BMI unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar.

Soweit die Ausschreibungsunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung oder Teile hiervon sensible Daten und Informationen beinhalten, werden diese zum Schutz der Vertraulichkeit ausschließlich gegen Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung abgegeben, vgl. § 5 Abs. 3 VgV, § 41 Absatz 3 Satz 1 VgV. Zur Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen müssen an der Ausschreibung interessierte Unternehmen folgende Maßnahmen ergreifen:

- Interessierte Unternehmen müssen zunächst die den Vergabeunterlagen beigefügte Vertraulichkeitserklärung mit einer Signatur versehen und über die e-Vergabe Plattform des BMI auf elektronischem Wege an das BALM zurücksenden.
- Unverzüglich nach Eingang der Vertraulichkeitserklärung beim AG wird dieser die vertraulichen

Unterlagen elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des BMI an den Bewerber senden.

Alle nicht auf der e-Vergabe-Plattform des BMI eingestellten Unterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom AG zur Verfügung gestellten, nicht öffentlichen Informationen müssen vom Empfänger entsprechend den in der Vertraulichkeitserklärung mitgeteilten Anforderungen behandelt werden. Das heißt insbesondere, dass die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen von den Bietern nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen und nur zum Zweck der Erstellung von Angeboten im vorliegenden Verfahren verwendet werden. Von dem Verbot der Weitergabe ausgenommen sind Berater und Nachunternehmer des Bieters, wenn der Bieter diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in demselben Ausmaß verpflichtet hat.

Von den Vertraulichkeitsverpflichtungen ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, die allgemein zugänglich oder bekannt sind bzw. die aufgrund gesetzlicher Regelungen bekannt zu machen sind.

6. Fragen zu den Vergabeunterlagen/Bekanntmachung

Die Bieter sind aufgefordert, die Bewerbungsbedingungen sowie sämtliche Vergabeunterlagen sorgfältig zu sichten und unverzüglich auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Bieter haben sich vor Angebotsabgabe über alle Einzelheiten des Vergabeverfahrens und des Auftragsgegenstandes unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Ausführung des Auftrags maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Falls die Vergabeunterlagen aus Sicht des Bieters nicht vollständig sein sollten, ist hierüber die unter Ziffer 2 genannte Kontaktstelle unverzüglich zu informieren.

Fragen zu den Vergabeunterlagen bzw. zur Bekanntmachung sind in Textform ausschließlich über den Angebotsassistenten (AnA-Web) der e-Vergabe-Plattform des Bundes an den AG zu richten (siehe Ziffer 4, Einsatz elektronischer Mittel).

Es ist nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen direkt von Beschäftigten des AG zu fordern oder zu erlangen.

Um die Fragen im Sinne der vergaberechtlichen Gleichbehandlung gegenüber allen Bietern beantworten zu können, müssen diese bis zu dem in Ziffer 3 genannten Zeitpunkt gestellt werden. Auf die Beantwortung später gestellter Fragen besteht kein Anspruch.

Die rechtzeitig eingegangenen Fragen der Bieter werden gesammelt, sortiert und in angemessener Frist beantwortet, sofern deren Beantwortung für die Erstellung des Angebots erforderlich ist. Sofern Fragen nicht bieterspezifische Sachverhalte betreffen, werden die Fragen und Antworten in anonymisierter Form allen Bietern über die e-Vergabe-Plattform zur Verfügung gestellt. Die den Bietern übermittelten anonymisierten Fragen und Antworten werden verbindlicher Teil der Vergabeunterlagen.

7. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Schriftstücke sind in deutscher Sprache vorzulegen. Anderssprachige Schriftstücke sind mit beglaubigter deutscher Übersetzung oder Übersetzung durch einen staatlich anerkannten oder vereidigten Übersetzer einzureichen.

8. Mitteilungen

Unbeschadet des § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen teilt das BALM jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zuschlagserteilung mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

9. Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Datenschutz

Der Bieter hat während des gesamten Vergabeverfahrens Vertraulichkeit in Bezug auf alle erhaltenen Unterlagen und Informationen zu wahren und in diesem Zusammenhang sensible Unterlagen bzw. Informationen geheim zu halten und die Prinzipien des Datenschutzes zu beachten.

10. Rügepflicht und Rechtsschutz

Die Vergabeunterlagen (Anschreiben, Bewerbungs- und Vertragsbedingungen) sowie die Bekanntmachung müssen nach Download durch die Bieter auf Vollständigkeit und Lesbarkeit geprüft werden. Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bieter mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese gegen geltendes Recht, so weist der Bieter die Vergabestelle unverzüglich – spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe – schriftlich darauf hin. Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken in sein Angebot einzukalkulieren.

Das BALM weist ausdrücklich darauf hin, dass die nachstehend benannte Vergabekammer einen Nachprüfungsantrag nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB als unzulässig abweisen wird, wenn

- (1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- (2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- (3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- (4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße an folgende Stelle wenden:

Die Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt

Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Telefon: +49 228 9499-0

Fax: +49 228 9499-163

E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

B. Hinweise zur Vergabeverfahrensart

Die Ausschreibung erfolgt im Rahmen eines (europaweiten) offenen Verfahrens gem. § 15 VgV.

Das BALM weist ausdrücklich darauf hin, dass die Angebote der Bieter verbindlich sein müssen und dass über den Inhalt der Angebote keine Verhandlungen aufgenommen werden.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Angebotsunterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Anderssprachige Dokumente sind mit beglaubigter deutscher Übersetzung oder Übersetzung durch einen staatlich anerkannten oder vereidigten Übersetzer einzureichen.

1. Hinweise zum Vergabeverfahren

Wie in der Bekanntmachung unter Ziffer 2.1.4 benannt, ist im Rahmen einer Markterkundung und der Vorbereitung des Vergabeverfahrens externe Beratung in Anspruch genommen worden. Diese wurde von der Firma „plan.b Integrierte Raum- und Technikkonzepte GmbH“ durchgeführt. Die hieraus entstandenen Erkenntnisse sind unabhängig von den Empfehlungen der Firma plan.b in die Leistungsbeschreibung eingeflossen.

Die aus der Beratung entstandenen Kenntnisse umfassen zum einen die Ortskunde hinsichtlich des notwendigen Aufmaßes wie auch die in den hiesigen Vergabeunterlagen benannten, gewünschten Anforderungen an die funktionale Nutzung der Besprechungsräume.

Im Ergebnis der Beratung wurden dem Auftraggeber technische wie auch akustische Merkmale empfohlen, die als mindestens notwendig erachtet worden sind zur Herbeiführung der gewünschten räumlichen Funktionalitäten.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch die vorab erlangten Kenntnisse, ist eine Begehung des Objekts im Vorfeld der Angebotsabgabe verpflichtend, sofern nicht bereits eine Teilnahme im Rahmen des zuvor erfolgten Vergabeverfahrens stattgefunden hat. Auf diesem Wege wird sichergestellt, dass alle potentiellen Bieter die gleiche Kenntnis der räumlichen Grundlagen haben. Aufgrund dessen, dass es sich um eine Wiederholung eines bereits erfolgten Wettbewerbs handelt, wird die Angebotsfrist gegenüber dem vorherigen Verfahren (50 Tage) reduziert.

2. Objektbesichtigung

Die zwingend erforderlich Objektbesichtigungen können wahlweise in der KW16 oder KW17 stattfinden.

Folgende Termine werden proaktiv angeboten:

- 13.04.2026 – 10:00 Uhr oder 13:30 Uhr
- 20.04.2026 – 10:00 Uhr oder 13:30 Uhr

Andere Termine bedürfen der vorherigen Zustimmung und können nicht verbindlich zugesagt werden. Hinsichtlich der Terminfestlegung gilt die Reihenfolge des Eingangs der Terminanfrage.

C. Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Gemäß § 122 Abs. 1 GWB dürfen öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB von dem Vergabeverfahren auszuschließen sind.

3. Eignungskriterien

Zum Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen:

a. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Nachweis: Angabe der entsprechenden Registernummer und -Stelle im Vordruck **Unternehmensfragebogen** oder anderer Nachweis über die erlaubte Berufsausübung.

Hinweis: Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) aufgeführt.

Unternehmensprofil

Inhalt: Kurze Darstellung des Unternehmens, Historie, Struktur, Geschäftsfelder.

Nachweis: Der Vordruck **Unternehmensfragebogen** ist zu verwenden.

b. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.

Nachweis: Der Vordruck **Unternehmensfragebogen** ist zu verwenden. Dort ist jeweils der jährliche Gesamtumsatz sowie der jährliche Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags zu erklären.

Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Nachweis: Der Vordruck **Unternehmensfragebogen** ist zu verwenden. Dort ist anzugeben, ob eine Haftpflichtversicherung besteht oder eine Deckungszusage des Haftpflichtversicherers vorliegt. Zudem sind dort Angaben zu den Deckungssummen zu machen

Ergänzend gilt: Das Bestehen der Haftpflichtversicherung ist bereits mit der Angebotsabgabe durch die Vorlage eines Versicherungsnachweises (bspw. Versicherungsbestätigung des Haftpflichtversicherers) oder durch eine verbindliche Deckungszusage des Haftpflichtversicherers nachzuweisen.

Es gelten folgende **Mindeststandards**:

Folgende Schäden müssen mit den nachfolgenden Deckungssummen je Versicherungsfall abgesichert sein:

Personenschäden: mind. **1.000.000,00 EUR**

Sachschäden: mind. **1.000.000,00 EUR**

c. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Vorlage geeigneter Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers

Nachweis: Der Vordruck **Referenzen** ist zu verwenden.

- Es gelten folgende **Mindeststandards**:

Es sind **drei (3)** geeignete Referenzen nachzuweisen.

Mit den Referenzen müssen insgesamt die folgenden Erfahrungsbereiche nachgewiesen werden:

- Konferenzmöblierung
- Konferenztechnik
- Raumakustik
- Die vorgenannten Leistungen müssen zudem bei mindestens zwei (2) unterschiedlichen öffentlichen Auftraggebern gem. § 99 GWB durchgeführt worden sein.

- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt

Nachweis: Der Vordruck **Unternehmensfragebogen** ist zu verwenden.

4. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Mit dem Angebot ist vom Bieter die ausgefüllte Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen einzureichen. Der Vordruck **Unternehmensfragebogen** ist zu verwenden.

5. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt.

Bei einer Bietergemeinschaft muss die nach § 122 GWB erforderliche Eignung in der Bietergemeinschaft insgesamt vorliegen. Der Unternehmensfragebogen ist von jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft einzureichen. Insbesondere die nach Ziffer 4 einzureichende Erklärung nach §§ 123, 124 GWB ist von jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft einzureichen.

Mit dem Angebot muss die Bietergemeinschaft einen bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft benennen und für den Auftragsfall eine gemeinsame Haftung zwischen den Teilnehmern der Bietergemeinschaft erklären. Der Vordruck **Bietergemeinschaftserklärung** ist mit dem Angebot einzureichen.

Bei einer mehrfachen Beteiligung eines Bieters an dieser Ausschreibung (z.B. als Einzelbieter und als Teilnehmer einer Bietergemeinschaft) ist mit Angebotsabgabe der Gegenbeweis zu erbringen, dass keine wettbewerbsverfälschende Bieterkonstellation vorliegt. Andernfalls kann der Auftraggeber die Angebote, die von einer Mehrfachbeteiligung betroffen sind, ausschließen. Auf Nachfrage des Auftraggebers ist Auskunft darüber zu erteilen, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

6. Eignungsleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf die nach Ziffer 3 erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen. Freie Mitarbeiter sowie die selbstständig ausgeübte Tätigkeit der Freien Berufe sind Unternehmen im Sinne dieser Regelungen.

Nimmt der Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung (insbesondere Referenzen) in Anspruch, muss das in Anspruch genommene Unternehmen auch die Leistung erbringen, für die es diese Kapazitäten bereitstellt (qualifizierte Nachunternehmer).

Nimmt der Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, ist mit dem Angebot eine gemeinsame Haftungserklärung für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe einzureichen.

- Die Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen ist für die folgenden kritischen Aufgaben ausgeschlossen:

•

Diese Leistungen sind vom Bieter im Auftragsfall selbst, bzw. von einem im Angebot zu benennenden Teilnehmer der Bietergemeinschaft auszuführen.

Im Falle der Eignungsleihe sind mit dem Angebot ergänzend die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Verpflichtungserklärung, dass der Eignungsverleiher mit den verliehenen Kapazitäten für die Auftragsausführung bereitsteht.
- Erklärung des Eignungsverleihers, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (vgl. Ziffer 4).

7. Unterauftragnehmer

Verfügt der Bieter selbst über die nach diesem Abschnitt C erforderliche Eignung sind außerhalb der Angaben im **Unternehmensfragebogen** vorerst keine weiteren Nachweise und Erklärungen für etwaige Unterauftragnehmer mit dem Angebot einzureichen.

Das BALM wird denjenigen Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, vor Zuschlagserteilung kurzfristig auffordern, folgende Erklärungen einzureichen:

- Benennung der vorgesehenen Unterauftragnehmer aller Stufen.
- Erklärungen aller Unterauftragnehmer, dass für den jeweiligen Unterauftragnehmer keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (vgl. Ziffer 4).
- Verpflichtungserklärung aller Unterauftragnehmer, dass der jeweilige Unterauftragnehmer mit seinen Kapazitäten für die Auftragsausführung bereitsteht.

8. Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung. Hierzu können Bieter bereits bei einer früheren Auftragsvergabe verwendete Einheitliche Europäische Eigenerklärungen wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin erhaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind.

Unbeschadet der Möglichkeit, bei Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung Bieter jederzeit während des Verfahrens aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der nach diesem Abschnitt C geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, wird der Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung den Bieter auffordern, an den er den Auftrag vergeben werden soll, die geforderten Unterlagen beizubringen.

D. Einreichung der Angebote (Form und Inhalt)

Angebote müssen vollständig (hierzu Ziffer 1), in der vorgegebenen Form (hierzu Ziffer 0) und innerhalb der unter Ziffer IV.2.2) der Bekanntmachung genannten Frist eingereicht werden.

1. Inhalt der Angebote

Jeder Bieter hat seinem Angebot die folgenden Angaben, Nachweise und Erklärungen beizufügen:

- Signiertes Angebotsanschreiben. Der Vordruck Angebotsanschreiben ist zu verwenden und wird mit der Angebotsaufforderung bereitgestellt.
- Nachweis der Ortsbesichtigung
- Sämtliche in Abschnitt C ausgewählte (angekreuzte) Nachweise und Erklärungen.
Sofern die in Abschnitt C geforderten Informationen und Unterlagen durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV beigebracht werden können, kann insoweit auf die Vorlage der betreffenden Formblätter verzichtet werden.
- Das ausgefüllte Preisblatt
- Konzept auf eigener Anlage
Formvorgaben: Der Umfang des Konzepts muss eine Mindestanzahl von fünf (5) Din-A4-Seiten aufweisen.
Bitte beschreiben Sie in Ihrem Konzept, wie Sie die ganzheitliche Verknüpfung von allen Komponenten im Gesamtkonzept (bebildert) planen.
Gehen Sie hierzu bitte insbesondere auf die folgenden Fragestellungen ein:
Wie planen Sie die Ausstattung der Konferenzräume in Hinblick auf die gewünschte Möblierung und Akustik?
Wie planen Sie die Verknüpfung der technischen Komponenten untereinander?
Wie planen Sie den zeitlichen Ablauf der Umsetzung der Maßnahme?
- Beschreibung der angebotenen Produkte, auf eigener Anlage.
Mit technischer Bescheibung und Bebilderung.
- Erklärung zur Auftragsausführung
 - (Eigen-)Erklärung Russland-Sanktionen
 - (Eigen-)Erklärung LkSG
 - (Eigen-)Erklärung Kompatibilität techn. Komponenten

2. Form der Angebote

Das Angebot und die Anlagen sind an den dafür vorgesehenen Stellen mit Signaturen zu versehen sowie durchgängig zu nummerieren. An die Signatur werden die folgenden Anforderungen gestellt:

- Die Angebotsabgabe erfolgt in Textform, § 126b BGB. Das Angebotsschreiben ist mit einer elektronischen Signatur zu versehen, die die Person des Erklärenden erkennen lässt. Die Verwendung eines Zertifikates/einer Chipkarte ist nicht erforderlich.
- An die Angebotsabgabe sind erhöhte Anforderungen an die Sicherheit zu stellen. Das Angebotsschreiben ist mindestens mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen.
- An die Angebotsabgabe sind erhöhte Anforderungen an die Sicherheit zu stellen. Das Angebotsschreiben ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Angebote, die verspätet eingehen, werden gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen. Hat der Bieter die Verspätung nicht zu vertreten, so ist er diesbezüglich beweispflichtig.

3. Nebenangebote

Sofern Nebenangebote zugelassen sind (vgl. Abschnitt A Ziffer 1 lit d), gelten für diese die Vorgaben der Ziffern 1 und 0 dieses Abschnitts D entsprechend.

Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; eine etwaige vorgegebene Gliederung der Leistungsbeschreibung ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vertragsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen. Nebenangebote sind, soweit sie Leistungen der Leistungsbeschreibung beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme). Die Erfüllung vorgesehener Mindestanforderungen ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4. Kostenerstattung sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Für die Erstellung des Angebots, für Probestellungen und Präsentationen wird keine Vergütung und keine Kostenerstattung gewährt.

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebots, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Rechtsbehelfsinstanz im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte ausgehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben über den erfolgreichen Bieter gemäß dem EU-Formular „Bekanntmachung vergebener Aufträge – Ergebnisse des Vergabeverfahrens“ veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber erhält – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers – sämtliche Rechte an den eingereichten Unterlagen (Eigentumsrecht an den Unterlagen). Der Auftragnehmer stimmt mit der Abgabe seines Angebotes diesem Rechtsübergang zu.

E. Prüfung und Wertung der Angebote (Zuschlag)

Die Prüfung der Angebote erfolgt nach Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern des BALM gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist und erfolgt im Wege einer vierstufigen Prüfung:

- (1) Formelle Prüfung
- (2) Prüfung der Eignung und der Nichtvorlage von Ausschlussgründen
- (3) Prüfung der Angemessenheit der Preise
- (4) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Angebote

Der Auftraggeber behält sich vor, die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchzuführen.

1. Formelle Prüfung

Das BALM prüft die Angebote zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit sowie auf rechnerische Richtigkeit. Ist ein Angebot unvollständig, gilt das folgende:

- Das BALM kann den Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung besteht grundsätzlich nicht.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien (vgl. Ziffer 4) betreffen, ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur innerhalb der engen Grenzen des § 56 Abs. 3 Satz 2 VgV ausnahmsweise möglich.

- Das BALM legt fest, dass keine Unterlagen nachgefordert werden, § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV.

Wenn von der Vergabestelle gesondert verlangte Unterlagen, z.B. im Rahmen der Aufklärung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 VgV oder der Nachforderung nach § 56 VgV, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, behält sich der Auftraggeber vor, das Angebot vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen, sind unzulässig.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die nicht den Formerfordernissen genügen, insbesondere:

- (1) Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- (2) Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- (3) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- (4) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- (5) Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- (6) nicht zugelassene Nebenangebote.

2. Prüfung der Eignung und der Nichtvorlage von Ausschlussgründen

Die Angebote, die nach vorstehender Ziffer 1 nicht von der Wertung auszuschließen sind, werden vom BALM dahingehend geprüft, ob der Bieter die in Ziffer III.1) der Bekanntmachung sowie in Abschnitt C festgelegten Eignungskriterien erfüllen und keine Gründe ersichtlich sind, die zu einem Ausschluss nach den §§ 123, 124 GWB führen. Die Nichteinhaltung einer Mindestanforderung an die Eignung führt zwingend zum Ausschluss.

Zur Feststellung der Eignung und der Nichtvorlage von Ausschlussgründen wird das BALM die vom Bieter vorgelegten Unterlagen prüfen. Das BALM beschränkt die Prüfung ausdrücklich nicht nur auf die vorgelegten Unterlagen sondern wird in Zweifelsfällen weitere verfügbare Informationen, die die Eignung des Bieters betreffen einholen. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte der bezeichneten Referenzgeber sowie von Wirtschaftsauskunfteien (bspw. Creditreform oder ähnliche). Die Eignungsprüfung wird auf einer möglichst breiten Tatsachengrundlage durchgeführt und dient der Feststellung, ob der Bieter im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags in der Lage ist.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen oder die gemäß §§ 123, 124 GWB von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren auszuschließen sind.

3. Prüfung der Angemessenheit der Preise

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung.

Gemäß § 60 Abs. 2 VgV prüft das BALM die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt hierbei die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

- (1) die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
- (2) die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
- (3) die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,
- (4) die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
- (5) die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

Kann das BALM nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf es den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Es lehnt das Angebot ab, wenn festgestellt wurde, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden.

Stellt das BALM fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt es das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Das BALM teilt der EU-Kommission eine Ablehnung mit.

4. Prüfung der Wirtschaftlichkeit (Zuschlag)

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit der Angebote sind folgende Zuschlagskriterien vorgegeben:

<input checked="" type="checkbox"/>	Preis/Kosten zu 100 %
-------------------------------------	-----------------------

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die höchste Wertungspunktzahl nach den nachfolgenden Bewertungsvorgaben erreicht.

Bieter können auf ihr Angebot die nachstehend genannte Maximalpunktzahl, unterteilt nach den einzelnen Bewertungsbereichen, vereinbaren:

Zuschlagskriterium	Gewicht (Wertungspunkte)	
Preis	Angebotspreis / Kosten	Max.: 100
	Insgesamt	Max.: 100

Zur Wertung der einzelnen Angebote werden die im Rahmen der Wertung der Teilbereiche jeweils erreichten Wertungspunkte zu einer Wertungssumme addiert.

a. Preiswertung

Für das Zuschlagskriterium Preis kann die vorstehend genannte Maximalpunktzahl erzielt werden.

Der niedrigste Preis erhält die Maximalpunktzahl. Die dem niedrigsten Preis folgende, das heißt höheren Angebote, erhalten im Verhältnis zum niedrigsten Angebotspreis entsprechend weniger Punkte.

Angebotspreise, die den niedrigsten Angebotspreis um 100 % oder mehr übersteigen, werden mit 0 Wertungspunkten bewertet.

Bei der Umrechnung wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau gerechnet und kaufmännisch gerundet.

Bewertungsbeispiel (fiktiv)

Bieter A bietet mit 10.000 EUR den niedrigsten und auskömmlichen Angebotspreis. Er erhält die Maximalpunktzahl, Bieter B bietet mit 12.000 EUR einen höheren Angebotspreis und erhält aufgrund des prozentualen Abstandes von 20 % (2.000 / 10.000) eine geringere Punktzahl von [Maximalpunktzahl - (20 % x Maximalpunktzahl)]. Bieter C bietet 24.000 EUR. Er erhält 0 Punkte.

b. Leistungswertung

Die Bewertung der leistungsabhängigen Zuschlagskriterien erfolgt anhand einheitlicher Bewertungsmaßstäbe, die für alle Bieter gleich angewendet werden.

Zur Bewertung der angebotenen Leistung (i.d.R. qualitative, umweltbezogene und/oder soziale Zuschlagskriterien) wird das BALM wie folgt vorgehen:

Das BALM prüft zunächst, ob etwaige Mindestanforderungen an die Leistung aus der Leistungsbeschreibung, und soweit den Vergabeunterlagen beigelegt, aus den Kriterienkatalogen oder Bewertungsmatrizen, eingehalten werden. Werden Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. Eine weitere Bewertung des Angebots findet nicht statt.

Die ggf. als Bewertungskriterien kenntlich gemachten Kriterien bewertet das BALM sodann anhand der vom Bieter eingereichten Unterlagen!

In Bezug auf das jeweilige Kriterium können sodann Punkte nach dem in der Bewertungsmatrix aufgeführten Bewertungsschema erzielt werden.

c. Bevorzugte Unternehmen

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen ist, erhalten gemäß den „Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Bundesanzeiger vom 16.06.2001, Jahrgang 53, Nr. 109, S. 11773, nachfolgend: WFB-Richtlinie) einen Wertungsbonus in der Preisbewertung von 15 v.H., vorausgesetzt, dass der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugtes Unternehmen mit dem Angebot geführt wurde und dass das Angebot ebenso wirtschaftlich oder annehmbar ist wie das eines nicht bevorzugten Bewerbers.

d. Zuschlag und Bindefrist

Das BALM beabsichtigt den Zuschlag auf dasjenige Angebot zu erteilen, das nach den vorstehenden Bewertungsmaßstäben die höchste Punktzahl auf sich vereinen kann. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Bindefrist an ihre Angebote gebunden.

Liegen zwei Angebote punktgleich auf, wird der Zuschlag per Losentscheid ermittelt.